

wandes an lebendiger oder vergegenständlicher Arbeit in einem Jahr der Anwendung je Erzeugnis zu messen.

(2) Die Senkung des Aufwandes an lebendiger oder vergegenständlicher Arbeit ist nach den §§ 4 bis 10 dieser Anordnung bei Abnehmern der ersten Anwenderstufe an der durchschnittlichen Kosteneinsparung zu messen. Dabei ist der Arbeitsprozeß, in dem das verbesserte oder neue Erzeugnis angewendet wird, ohne und mit Anwendung dieses Erzeugnisses zu vergleichen. Es ist von dem abzulösenden Erzeugnis des Herstellers oder einem in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen vergleichbaren Erzeugnis auszugehen. Ist kein vergleichbares Erzeugnis vorhanden, so ist die Kosteneinsparung im Vergleich zu der abzulösenden Technologie oder dem abzulösenden Verfahren zu messen.

(3) Wird die Anwendungsdauer eines Erzeugnisses verlängert, so sind die dadurch eingesparten, auf ein Jahr entfallenden Kosten bei der Anwendung dieses Erzeugnisses zu messen. Das gilt für Konsumgüter sinngemäß. Für Grundmittel gilt das auch dann, wenn der Abschreibungssatz nicht verändert wurde.

(4) Die Ermittlung der Kosteneinsparung bei der Anwendung berücksichtigt nicht eine Preisänderung, wenn neben dem höheren Gebrauchswert auch die Änderung des Aufwandes an lebendiger oder vergegenständlicher Arbeit bei der Herstellung des Erzeugnisses berücksichtigt wird.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Erhöhung des Gebrauchswertes lediglich auf eine Verringerung des Materialeinsatzes zurückzuführen ist.

§12

Kann die Erhöhung des Gebrauchswertes nicht nach § 11 gemessen werden, so ist ein erzielter Preis- oder Gewinnzuschlag oder ein vermiedener Preis- oder Gewinnabschlag in der Höhe, in der er auf die durch die Benutzung der Neuerung entstandene Gebrauchswertenerhöhung zurückzuführen ist, als deren Geldausdruck zu berücksichtigen.

§13

Wird durch die Benutzung einer Neuerung der Gebrauchswert eines Erzeugnisses vermindert, so sind die §§ 11 und 12 entsprechend anzuwenden.

3. Unterabschnitt

Sonstige Vorteile

§14

Früherer Einsatz von Produktionsmitteln

Wird durch die Benutzung einer Neuerung

- ein Investitionsvorhaben oder eine Investitionsmaßnahme früher als geplant abgeschlossen
- die Reparaturzeit an Produktionsanlagen verkürzt oder
- eine mit Sicherheit zu erwartende Verzögerung in einem Produktionsprozeß vermieden

und dadurch ein dringend benötigtes Produktionsmittel vorfristig produktionswirksam eingesetzt, so sind die auf den gewonnenen Zeitraum entfallenden Abschreibungen dieses Produktionsmittels zu berücksichtigen.

§15

Verbesserung des Gesundheits- oder Arbeitsschutzes oder anderer Arbeitsbedingungen, des Brandschutzes oder der technischen Sicherheit

(1) Werden durch die Benutzung einer Neuerung der Gesundheits- oder Arbeitsschutz oder andere Arbeitsbedingungen, der Brandschutz oder die technische Sicherheit verbessert, so ist der Nutzen zu beschreiben. Es ist insbesondere auf die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit, auf die Art der beseitigten Gefahrenquellen, die erzielte Arbeits erleichterung, den Benutzungsumfang sowie auf die Anzahl der von der Neuerung begünstigten Werk tätigen einzugehen.

(2) Soweit durch die Benutzung einer Neuerung ein höherer Schutz des Eigentums vor Brand-, Havarie- oder anderen Gefahren gewährleistet wird, ist dieser Vorteil an dem vermiedenen Verlust zu messen. Dabei ist der in Geld ausgedrückte Wert des betroffenen Eigentums — ausgehend von der Häufigkeit der vermiedenen Verluste — auf ein Jahr umzurechnen.

3. Abschnitt

Das Zusammenfassen der Vor- und Nachteile

§16

Die Vor- und Nachteile, die durch die Benutzung der Neuerung entstanden sind

(1) Von den aus der Benutzung der Neuerung resultierenden Vorteilen, die nach den §§ 4 bis 15 ermittelt wurden, sind die aus der Benutzung resultierenden und nach den gleichen Bestimmungen ermittelten Nachteile abzuziehen.

(2) Ist die durch die Benutzung einer Neuerung erzielte Gebrauchswertenerhöhung mit einem insgesamt höheren Aufwand an Arbeit bei der Herstellung des Erzeugnisses verbunden, so sind die nach den §§ 4 bis 10 bei der Herstellung gemessenen Vor- und Nachteile gegenüberzustellen und die verbleibende Kosten-erhöhung ist, ausgehend von der voraussichtlichen Anwendungsdauer des Erzeugnisses, auf ein Jahr umzurechnen und in dieser Höhe von den gemäß § 11 oder § 12 ermittelten Vorteilen als Nachteil abzuziehen.

§17

Neuerungen, die Forschungs-, Entwicklungs- oder Projektierungsergebnisse vorwegnehmen

(1) Bei Neuerungen, die Forschungs-, Entwicklungs- oder Projektierungsergebnisse vorwegnehmen, sind bei der Ermittlung der Vor- und Nachteile nach den Bestimmungen dieser Anordnung die Kosten für die Forschung, Entwicklung und Projektierung nicht zu berücksichtigen.